

Bekanntmachung

Betreff: Achte Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Feuerwehrgerätehaus Unterelchingen“;
Bekanntmachung der Genehmigungsfiktion nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Elchingen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.01.2022 die achte Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ an der Hauptstraße am nördlichen Ortsrand von Unterelchingen.

Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 02.02.2022 beim Landratsamt Neu-Ulm die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung beantragt. Zwischenzeitlich ist die Genehmigungsfiktion gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB eingetreten. Die Genehmigung gilt als erteilt.

Der Eintritt der Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Dienstzeiten (Mo. bis Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. 14.00 - 18.00 Uhr, Di. u. Do. 14.00 - 16.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Elchingen, Thalfinger, Pfarrgäßle 2, Zi.Nr. 4, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

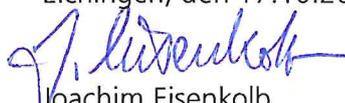
Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der geänderte Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können auch auf der Internetseite der Gemeinde Elchingen www.elchingen.de unter Aktuelles aufgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Elchingen, den 17.10.2022


Joachim Eisenkolb
1. Bürgermeister

